

## POSITIONSPAPIER

# Zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems Strom

Berlin, 29. Februar 2016

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 245.000 Beschäftigten wurden 2012 Umsatzerlöse von mehr als 110 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 8,6 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 46 Prozent in der Strom-, 59 Prozent in der Erdgas-, 80 Prozent in der Trinkwasser-, 65 Prozent in der Wärmeversorgung und 26 Prozent in der Abwasserentsorgung. Sie entsorgen zudem jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht. Aktuell engagieren sich rund 140 kommunale Unternehmen im Breitbandausbau. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro - damit können dann rund 6,3 Millionen Kunden die Breitbandinfrastruktur kommunaler Unternehmen nutzen.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## 1. Einleitung

Im Dezember 2015 eröffnete die Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen eines Verbände-Workshops den Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems (AE-System) Strom (BK6-15-012).

Anlass dieses Diskussionsprozesses ist das im Juli 2015 erschienene Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende“, in dem das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) ankündigte, zur Stärkung der Bilanzkreistreue das bestehende AE-System zu überprüfen und ggf. weiter zu entwickeln. Die BNetzA hat in diesem Zusammenhang erweiterte Festlegungskompetenzen erhalten und sucht nun gemeinsam mit den betroffenen Strommarktakteuren nach Lösungsansätzen für die folgenden, im BMWi-Weißbuch adressierten Schwerpunkte:

- Einpreisung der Kosten zur Regelleistungsvorhaltung;
- Umgang mit Nulldurchgängen bei hohen Ausgleichsenergiepreisen;
- Verbesserte Viertelstundenbörsenpreiskopplung des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises (reBAP).

Der VKU begrüßt den Ansatz der BNetzA, alle Marktparteien frühzeitig und vor der Eröffnung eines offiziellen Festlegungsverfahrens zu konsultieren. Weiterhin bewerten wir positiv, dass lediglich solche Weiterentwicklungsoptionen diskutiert werden sollen, die mit der heutigen symmetrischen Ausgestaltung des Ausgleichsenergiemechanismus vereinbar sind.

## 2. Generelle Anmerkungen aus Handels- und Vertriebsicht

Das BMWi unterstellt im Weißbuch Strommarktdesign dem aktuellen Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiesystem, dass es den Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) nicht genügend Anreize liefert, Angebot und Nachfrage im Viertelstundentakt auszugleichen. Die BKV seien zur Bedienung ihrer Lieferverpflichtungen nicht genügend an den Strommärkten aktiv bzw. würden zu wenige Absicherungsgeschäfte abschließen.

Der VKU weist an dieser Stelle noch einmal daraufhin, dass die BKV nach § 4 Abs. 2 StromNZV und Ziffer 5 des Standardbilanzkreisvertrages (BK6-06-013 v. 29.06.2011) verpflichtet sind, ihre Viertelstunden-Leistungsbilanz auszugleichen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht hat aufsichtsrechtliche Maßnahmen durch die BNetzA zur Folge und kann bereits heute zur Kündigung des Bilanzkreisvertrages führen. Angesichts dieser eindeutigen Vorgaben und Sanktionsmechanismen erachtet der VKU weitere Verschärfungen über den Ausgleichsenergiemechanismus als nicht zielführend.

Grundsätzlich bewertet der VKU das derzeitige Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiesystem in Deutschland als funktionierendes, effektives und effizientes Mittel, um Erzeugung und Verbrauch zu synchronisieren.

Mit der Überarbeitung des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises (reBAP) hat die BNetzA bereits in 2012 ein wirksames und gut funktionierendes Instrument geschaffen, um sowohl die Bilanzkreistreue als auch die Systemsicherheit zu stärken.

Ebenso hat die Einführung von Viertelstunden-Produkten an den Day-Ahead-Auktionen der Energy Exchange Austria (EXAA) sowie der European Power Exchange (EPEX) die Bilanzkreisbewirtschaftung vereinfacht. Wie eine Umfrage des VKU aus dem Sommer 2015 zeigt, werden diese Produkte auch stark von den kommunalen Unternehmen nachgefragt. Dies trägt sowohl zu einem effizienteren Bilanzkreismanagement als auch zu einer hohen Systemsicherheit bei.

Die hohe Funktionsfähigkeit des derzeitigen Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiesystems zeigt sich mitunter daran, dass der Regelleistungsbedarf seit einigen Jahren stark rückläufig ist: Obwohl sich die fluktuierende Einspeisung seit 2008 verdreifacht hat, sank der durchschnittliche Regelleistungsbedarf (Sekundär- und Minutenreserve) über denselben Zeitraum um 15 %<sup>1</sup>. Auch der Monitoringbericht 2015 bestätigt, dass neben einer Reduktion der Gesamtkosten für die Regelleistungsvorhaltung um 157 Mio. Euro gegenüber 2013 das Volumen der durchschnittlich eingesetzten Leistung der SRL und MRL weiter reduziert werden konnte<sup>2</sup>. Dies lässt sich mitunter auf die in 2014 sowohl anzahl- als auch volumenmäßig abermals starke Zunahme der untertägigen Fahrplanänderungen, die aktive Nutzung der Day-Ahead Viertelstundenprodukte und insbesondere auch die stetige Verbesserungen der Erzeugungs- und Verbrauchsprognosen zurückführen. Vor diesem Hintergrund sieht der VKU keine Notwendigkeit das aktuelle Ausgleichsenergiesystem, so wie vom BMWi angedacht, grundsätzlich zu überarbeiten.

### 3. Einpreisung der Kosten zur Regelleistungsvorhaltung

Im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsprozesses für ein neues Strommarktdesign wird die BNetzA vom BMWi dazu aufgefordert, zu prüfen, inwiefern durch die Integration der Regelleistungsvorhaltungskosten in den

---

<sup>1</sup> Lion, H. und Ziegenhagen, I. (2015): Balancing power and variable renewables: Three links. - Renewable and Sustainable Energy Reviews, 50, 1035-1051. -

<sup>2</sup> Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt (2015): Monitoringbericht 2015, S. 132., Bonn. -

Ausgleichsenergiepreismechanismus verstärkte Anreize zur Bilanzkreisbewirtschaftung gesetzt werden können.

Der VKU lehnt eine wie auch immer geartete Integration der Regelleistungsvorhaltungskosten in den Ausgleichsenergiemechanismus aus folgenden Gründen ab.

Erstens lässt die Integration der Regelleistungsvorhaltungskosten das Ausgleichsenergiekostenvolumen signifikant ansteigen. Die Betroffenheit der BKV ist zwar abhängig davon, nach welcher Art (z.B. eine fixe leistungsbezogene Umlage oder ein überproportionaler, viertelstündlicher Auf-/Abschlag auf den reBAP) und mit welcher Anreizwirkung die Umlage ausgestaltet wird. Die Marktteilnehmer werden in einem Strommarkt, der sich durch zunehmende Strompreisschwankungen, häufiger auftretende Preisspitzen und stärkere Pönalisierung auszeichnet, in jedem Fall aber einem wachsenden finanziellen Risiko ausgesetzt.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass Lieferanten mit ihren Endkunden Lieferverträge über mehrere Jahre abschließen. Sie haben keine Möglichkeit, dieses wachsende finanzielle Risiko beim Kunden nachträglich mit einzupreisen.

Der VKU befürchtet, dass insbesondere kleine Bilanzkreise bzw. solche mit einer hohen Prognoseunsicherheit und/oder geringer Nachfrageflexibilität von dem wachsenden Ausgleichsenergiekostenvolumen betroffen sein werden. Mangels Portfolioeffekten werden sie wesentlich stärker belastet als große Bilanzkreise mit diversifizierten Portfolien. Dadurch wird zweifellos die Wettbewerbsintensität des deutschen Strommarktes gefährdet.

Zweitens ist im Vergleich zur Ist-Situation eine verbesserte Anreizwirkung über höhere Ausgleichsenergiekosten kaum zu erwarten. Nach den GPKE<sup>3</sup> sind die Verteilnetzbetreiber verpflichtet, die Zählerdaten leistungsgemessener Kunden des Vortages bis spätestens kommenden Werktag, 12 Uhr an die Lieferanten weiterzuleiten. Diese vorläufigen Messdaten werden damit erst weit nach Handelsschluss der jeweiligen Stunde bzw. Viertelstunde und Lieferperiode geliefert. Die Qualität der täglich übermittelten Messdaten setzen die BKV nicht in die erforderliche Lage, um eine effizientere Steuerung ihrer Bilanzkreise vorzunehmen. Hier könnte ggf. eine Verbesserung erreicht werden, indem zum Beispiel die Zählerstandsgangmessung forciert wird. Aktuell ist ein untertägiges Nachhandeln von vermuteten Abweichungen gegenüber der Day-Ahead-Prognose dem BKV mit Kundenportfolio nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Auch für die Day-ahead-Bewirtschaftung an den Auktionen der EXAA (10:15 Uhr) und der EPEX (12:00 Uhr) stehen die Messdaten des

---

<sup>3</sup> Geschäftsprozesse zur Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE)

Vortages kaum rechtzeitig zur Erstellung einer qualitätsgerechten Prognose zur Verfügung.

Drittens sieht der VKU bei einer wie auch immer angedachten Integration der Regelleistungsvorhaltungskosten der Minutenreserve- (MRL) und/oder der Sekundärregelleistung (SRL) Probleme hinsichtlich der Verursachungsgerechtigkeit.

So hängt der Bedarf nach SRL nicht ausschließlich von viertelstündlichen Fahrplanabweichungen ab. Die SRL wird auch für den Ausgleich innerviertelstündlicher Abweichungen eingesetzt. Der Ausgleich innerviertelstündlicher Abweichungen liegt jedoch nicht in der Verantwortung der BKV. Die Bilanzierungsperiode und damit die beeinflussbare Periode für den BKV ist die Viertelstunde. Der BKV kann demnach nur viertelstündliche Perioden durch sein Handeln beeinflussen. Die Umlage der SRL-Vorhaltekosten auf die BKV fördert somit weder die Verursachungsgerechtigkeit noch werden stärkere Anreize zur Bilanzkreistreue entfaltet.

Auch bei der MRL ist zu berücksichtigen, dass die Einschätzung des Bedarfes für die Vorhaltung von Minutenreserveleistung in dem Verantwortungsbereich der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) liegt. Die Dimensionierung der Minutenreservevorhaltung erfolgt dabei unter Berücksichtigung des Abnahmeverhaltens aller Netznutzer. Genauso profitieren von der Regelleistungsvorhaltung nicht nur die Händler und Vertriebe sondern alle Strommarktteilnehmer. Zur Aufrechterhaltung der Verursachungsgerechtigkeit empfiehlt der VKU daher, auch die Vorhaltekosten der MRL in dem bewährten System der Netzentgelte zu belassen.

Der VKU lehnt aus den vorgenannten Gründen die intendierte Erhöhung der Ausgleichsenergiekosten entschieden ab. Augenmaß und Fingerspitzengefühl sind gefordert, um die hohe Wettbewerbsintensität im deutschen Strommarkt durch die oben beschriebenen Wechselwirkungen nicht zu gefährden. Sämtliche Reservevorhaltungskosten sollten auch künftig im Rahmen des bewährten Systems der Netznutzungsentgeltabrechnung verrechnet werden.

#### **4. Umgang mit Nulldurchgängen bei hohen Ausgleichsenergiepreisen**

Der VKU begrüßt die Einschätzung der BNetzA, dass Ausgleichsenergiepreise nur dann hoch sein sollten, wenn das Netz instabil ist. Es ist daher folgerichtig das Problem der Nulldurchgänge bei hohen Ausgleichsenergiepreisen anzugehen.

Im Kern handelt es sich bei den sog. Nulldurchgängen um Viertelstunden, innerhalb derer sowohl viel positive als auch negative MRL und SRL zur Systemstabilisierung

abgerufen wird. Der Saldo des Netzregelverbundes für die jeweilige Viertelstunde geht damit gegen Null. Mathematisch bedingt entstehen in solchen Situation teilweise sehr hohe Ausgleichsenergiepreise, obwohl das System insgesamt stabil ist. Dies ist in jüngster Vergangenheit insbesondere durch hohe Arbeitspreise in der SRL bedingt.

Aus Sicht des VKU sollte daher die Berechnungsmethode des reBAP auf der 1. Stufe angepasst und künftig im Zähler nur die saldierten Kosten der überwiegenden Abrufriktion und im Nenner die Mengen in überwiegender Abrufriktion angesetzt werden. Dadurch lassen sich die sogenannten Nulldurchgänge vermeiden, die derzeit mathematisch bedingt dafür sorgen, dass - trotz hoher Systemstabilität - hohe Ausgleichsenergiepreise anfallen können.

## 5. Verbesserte Viertelstundenbörsenpreiskopplung des reBAP

Der VKU begrüßt den Vorschlag, die Börsenpreisbindung des reBAP weiter zu stärken. Durch eine bessere Kopplung des reBAP Bezugspreises an eine größere Menge relevanter Preise, wie beispielsweise an den mittleren Preis aus der neuen Day-Ahead-Viertelstundenauktion der EPEX Spot, kann ein zwar theoretisch mögliches, aber rechtlich unrechtmäßiges Arbitragegeschäft ausgeschlossen werden.

Bei der Umsetzung dieser Maßnahme müssen jedoch Wechselwirkungen berücksichtigt werden. So birgt beispielsweise die Einbeziehung des Preises des kontinuierlichen Viertelstundenhandels aufgrund der geringen Liquidität in diesem Markt erhebliche Risiken. Daher sollte auch die Liquidität an den verschiedenen Börsenplätzen (NORDPOOL, EXAA, EEX) mit berücksichtigt werden. Weiterhin ist denkbar, den entsprechenden Referenzpreis nur zur Anwendung zu bringen, wenn beispielsweise Mindestanforderungen an das Handelsvolumen einer Viertelstunde fixiert werden.